

## Preisänderungsregelung Energieversorgung Dietzenbach GmbH – Tarif EVDSmart

1. Die in der Preisliste aufgeführten Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Grundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 * (0,10 + 0,45 * L/L_0 + 0,45 * I/I_0) \text{ [EUR/kW und Jahr]}$$

3. Der **geänderte Arbeitspreis** berechnet sich nach folgender Formel:

$$VP = 0,80 * VP_K + 0,20 * VP_M \text{ [ct/kWh]}$$

Dabei stellt der Faktor „VP<sub>K</sub>“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP<sub>M</sub>“ das Marktelement im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:

$$VP_K = VP_0 * (0,55 + 0,45 * K/K_0 * KF)$$

$$VP_M = VP_0 * (0,15 + 0,15 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,55 * G/G_0)$$

4. In den Formeln gemäß Ziffern 2 bis 3 bedeuten:

GP = neuer Grundpreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

GP<sub>0</sub> = „Basispreis“ des jeweiligen Grundpreises:

	Basispreis
<b>Grundpreis EVDSmart</b>	26,50 EUR / kW

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, (2020 = 100), D, Energieversorgung

L<sub>0</sub> = 88,8 (Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal 2015 [auf Basis 2020=100])

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I<sub>0</sub> = 99,71 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis Juni 2015 des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) [auf Basis 2015=100])

VP = neuer Verbrauchspreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

VP<sub>0</sub> = „Basispreis“ des jeweiligen Arbeitspreises:

	Basispreis
<b>EVDSmart</b>	6,00 Cent/kWh

K = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für die Einfuhr unter der Fachserie 17, Reihe 8.1, Deutschland, 1 Index der Einfuhrpreise, 1.2 Aktuelle Ergebnisse, (2015=100), lfd. Nr. 104 (GP-Systematik: 051), Steinkohle

K<sub>0</sub> = 100,92 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis März 2015 des veröffentlichten Steinkohleindex (K) [auf Basis 2015=100])

KF = 0,9047 (Korrekturfaktor zur preisneutralen Umstellung der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis 31.12.2018 unter der Bezeichnung „Drittlandskohlepreis - Drittlandskohlebezüge und durchschnittliche Preise frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle“ vierteljährlich veröffentlichte Preis für Steinkohle in Euro/t SKE auf den vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichten Index für die Einfuhr unter der Fachserie 17, Reihe 8.1, Deutschland, 1 Index der Einfuhrpreise, 1.2 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Lfd. Nr. 104 (GP-Systematik: 051), Steinkohle: Verhältnis der Mittelwerte April 2017 bis März 2018 zu April 2014 bis März 2015 = 89,61/71,95 [BAFA] / 138,93/100,92 [Destatis])

G = der von POWERNEXT unter Futures market data veröffentlichte Preis in €/MWh für Erdgas NCG (Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“, Reiter NCG, „Calendar+1“)

G<sub>0</sub> = 22,89 (Arithmetisches Mittel der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember 2014 sowie Januar bis Juni 2015 für Erdgas, Terminmarkt, NCG, „Natural Gas Futures Year“ (G))

5. Die EVD kann daneben den Jahrespreis für Messung und Abrechnung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung des Preises für Messung und Abrechnung maßgeblich sind. Eine

Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung sowie für die Abrechnung ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die EVD wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Messpreises sind nur zum 01.10. eines Kalenderjahres sowie erst nach öffentlicher Bekanntgabe möglich.

6. Das geänderte Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = (E_{\text{Kohle}} - E_{\text{Wärme}} * \text{ZF}) * P_{\text{CO}_2} \text{ in €/t}$$

In dieser Formel bedeuten:

CO<sub>2</sub>-Preis = neues Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen zum 1.10. eines Kalenderjahres

E<sub>Kohle</sub> = 0,345 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 - ZuG 2012) gemäß Anhang 3, Teil A, I. 3 a) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme, in denen nichtgasförmige Brennstoffe verwendet werden können, geltenden Emissionswert von 345 g CO<sub>2</sub> je kWh (Wärme-Benchmark)] ([http://www.gesetze-im-internet.de/zug\\_2012/BJNR178810007.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zug_2012/BJNR178810007.html)).

E<sub>Wärme</sub> = 0,170 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 vom 14. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 - 2025 festgelegten Wärme-Benchmarkwert von 47,3 (Zertifikate/TJ)]

ZF = Der Faktor „ZF“ beträgt für die folgenden Kalenderjahre:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021-2030
	0,800	0,7286	0,6571	0,5857	0,5143	0,4429	0,3714	0,300	0,300

Für die Preisberechnung zum 1.10. eines Kalenderjahres werden jeweils 3/12 des Faktors „ZF“ des laufenden Kalenderjahres sowie 9/12 des Faktors „ZF“ des folgenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

P<sub>CO<sub>2</sub></sub> = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Preis in €/t CO<sub>2</sub> (Abr. Preis) für Umweltprodukte, Terminmarkt, „European Emission Allowances Futures (EUA)“

7. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Verbrauchspreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet. Das Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß Ziffer 6 wird auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf drei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
8. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Ziffer 2, des Arbeitspreises gemäß Ziffer 3 sowie des Entgeltes für CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß Ziffer 6 tritt jeweils zum 01.10. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:
- der Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres
  - das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I)
  - das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis März des laufenden Jahres des veröffentlichten Steinkohleindex (K)
  - das arithmetische Mittel der von POWERNEXT unter Futures market data veröffentlichten Preise in €/MWh aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr für Erdgas NCG, Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“, Reiter NCG, „Calendar+1“ (G)
  - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/t CO<sub>2</sub> (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des vorhergehenden Jahres) sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des laufenden Jahres) für Umweltprodukte, Terminmarkt, „European Emission Allowances Futures (EUA)“ (P<sub>CO<sub>2</sub></sub>).
9. Die EVD wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 4, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4, sowie den ggf. geänderten Messpreis gemäß Ziffer 5 und das geänderte Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß Ziffer 6 jeweils mit der nächsten Abrechnung mitteilen.
10. Werden die in Ziffern 2 und 3 i.V.m. Ziffer 4 sowie in Ziffer 6 genannten Indizes (Werte / Preise) nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index (Wert/Preis) Anwendung. Sollte kein neuer, den

ursprünglichen Index (Wert/Preis) ersetzender Index (Wert/Preis) vorhanden sein, so ist die EVD berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index (Wert/Preis) zu ersetzen.

11. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), die Werte des BAFA unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de), die Preise von POWERNEXT unter [www.powernext.com](http://www.powernext.com) sowie die Preise der EEX unter [www.eex.de](http://www.eex.de) veröffentlicht. Auf Nachfrage werden die Werte des BAFA von diesem auch kostenlos zur Verfügung gestellt.
12. Zusätzlich zu der Veröffentlichung der POWERNEXT und der EEX wird die EVD spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres auf ihrer Internetseite im Downloadbereich unter [www.energieversorgung-dietzenbach.de](http://www.energieversorgung-dietzenbach.de) die von POWERNEXT unter Futures market data veröffentlichten Preise in €/MWh (G) für Erdgas NCG, Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“, Reiter NCG, „Calendar+1“ sowie die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/t CO<sub>2</sub> (P<sub>CO2</sub>) für Umweltprodukte, Terminmarkt, „European Emission Allowances Futures (EUA)“ jeweils für alle einzelnen Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichen.
13. Bei Umstellung der Basen in der Ziffer 4 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2010=100“ auf „2015=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes ( $L_0$ ,  $l_0$ ) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.

## Preisänderungsregelung Energieversorgung Dietzenbach GmbH – Tarif EVDplus

1. Die in der Preisliste aufgeführten Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
2. Der **geänderte Grundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:  

$$GP = GP_0 * (0,10 + 0,45 * L/L_0 + 0,45 * I/I_0)$$
 [EUR/kW und Jahr]
3. Der **geänderte Arbeitspreis** berechnet sich nach folgender Formel:  

$$VP = 0,80 * VP_K + 0,20 * VP_M$$
 [ct/kWh]  
 Dabei stellt der Faktor „VP<sub>K</sub>“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP<sub>M</sub>“ das Marktelement im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:  

$$VP_K = VP_0 * (0,55 + 0,45 * K/K_0)$$
  

$$VP_M = VP_0 * (WP/WP_0)$$
4. In den Formeln gemäß Ziffern 2 bis 3 bedeuten:  
 GP = neuer Grundpreis zum 1.10. eines Kalenderjahres  
 GP<sub>0</sub> = „Basispreis“ des jeweiligen Grundpreises:

Grundpreis EVDplus2020	Basispreis
bis 25 kW	60,00 EUR / kW
über 25 kW bis 500 kW	49,00 EUR / kW
über 500 kW bis 1.400 kW	44,00 EUR / kW
über 1.400 kW	40,00 EUR / kW

- L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, (2020 = 100), D, Energieversorgung
- L<sub>0</sub> = 88,8 (Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal 2015 [auf Basis 2020=100])
- I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
- I<sub>0</sub> = 99,71 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis Juni 2015 des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) [auf Basis 2015=100])
- VP = neuer Verbrauchspreis zum 1.10. eines Kalenderjahres
- VP<sub>0</sub> = „Basispreis“ des jeweiligen Arbeitspreises:

EVDplus	Basispreis
0 – 100.000 kWh	4,20 Cent/kWh
100.001- 500.000 kWh	4,10 Cent/kWh
500.001-1.400.000 kWh	3,80 Cent/kWh
≥ 1.400.001 kWh	3,40 Cent/kWh

- K = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für die Einfuhr unter der Fachserie 17, Reihe 8.1, Deutschland, 1 Index der Einfuhrpreise, 1.2 Aktuelle Ergebnisse, (2015=100), lfd. Nr. 104 (GP-Systematik: 051), Steinkohle
- K<sub>0</sub> = 144,99 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Dezember 2018 sowie der Monatswerte Januar bis März 2019 des veröffentlichten Steinkohleindex (K) [auf Basis 2015=100])
- WP = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wärmepreisindex unter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Wärmepreisindex
- WP<sub>0</sub> = 93,32 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Dezember 2018 sowie der Monatswerte Januar bis März 2019 des veröffentlichten Wärmepreisindex (WP) [auf Basis 2015=100])
5. Die EVD kann daneben den Jahrespreis für Messung und Abrechnung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung des Preises für Messung und Abrechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung sowie für die Abrechnung ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die EVD wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Messpreises sind nur zum 01.10. eines Kalenderjahres sowie erst nach öffentlicher Bekanntgabe möglich.
  6. Das geänderte Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = (\text{E}_{\text{Kohle}} - \text{E}_{\text{Wärme}} * \text{ZF}) * \text{P}_{\text{CO}_2} \text{ in €/t}$$

In dieser Formel bedeuten:

$\text{CO}_2\text{-Preis}$  = neues Entgelt für  $\text{CO}_2$ -Emissionen zum 1.10. eines Kalenderjahres

$\text{E}_{\text{Kohle}}$  = 0,345 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 - ZuG 2012) gemäß Anhang 3, Teil A, I. 3 a) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme, in denen nichtgasförmige Brennstoffe verwendet werden können, geltenden Emissionswert von 345 g  $\text{CO}_2$  je kWh (Wärme-Benchmark)] ([http://www.gesetze-im-internet.de/zug\\_2012/BJNR178810007.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zug_2012/BJNR178810007.html)).

$\text{E}_{\text{Wärme}}$  = 0,170 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 vom 14. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 - 2025 festgelegten Wärme-Benchmarkwert von 47,3 (Zertifikate/TJ)]

ZF = Der Faktor „ZF“ beträgt für die folgenden Kalenderjahre:

Jahr	2018	2019	2020	2021-2030
	0,4429	0,3714	0,300	0,300

Für die Preisberechnung zum 1.10. eines Kalenderjahres werden jeweils 3/12 des Faktors „ZF“ des laufenden Kalenderjahres sowie 9/12 des Faktors „ZF“ des folgenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

$\text{P}_{\text{CO}_2}$  = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Preis in €/t  $\text{CO}_2$  (Abr. Preis) für Umweltprodukte, Terminmarkt, „European Emission Allowances Futures (EUA)“

7. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Verbrauchspreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet. Das Entgelt für  $\text{CO}_2$ -Emissionen gemäß Ziffer 6 wird auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf drei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
8. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Ziffer 2, des Arbeitspreises gemäß Ziffer 3 sowie des Entgeltes für  $\text{CO}_2$ -Emissionen gemäß Ziffer 6 tritt jeweils zum 01.10. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:
  - der Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres
  - das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I)
  - das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis März des laufenden Jahres des veröffentlichten Steinkohleindex (K)
  - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/t  $\text{CO}_2$  (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des vorhergehenden Jahres) sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des laufenden Jahres) für Umweltprodukte, Terminmarkt, „European Emission Allowances Futures (EUA)“ ( $\text{P}_{\text{CO}_2}$ ).
  - das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis März des laufenden Jahres des veröffentlichten Wärmepreisindex (WP)
9. Die EVD wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 4, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4, sowie den ggf. geänderten Messpreis gemäß Ziffer 5 und das geänderte Entgelt für  $\text{CO}_2$ -Emissionen gemäß Ziffer 6 jeweils mit der nächsten Abrechnung mitteilen.
10. Werden die in Ziffern 2 und 3 i.V.m. Ziffer 4 sowie in Ziffer 6 genannten Indizes (Werte / Preise) nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index (Wert/Preis) Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index (Wert/Preis) ersetzender Index (Wert/Preis) vorhanden sein, so ist die EVD berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index (Wert/Preis) zu ersetzen.
11. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), die Werte des BAFA unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de), sowie die Preise der EEX unter [www.eex.de](http://www.eex.de) veröffentlicht. Auf Nachfrage werden die Werte des BAFA von diesem auch kostenlos zur Verfügung gestellt.
12. Bei Umstellung der Basen in der Ziffer 4 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes ( $L_0$ ,  $I_0$ ,  $K_0$ ,  $WP_0$ ) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.